



SATZUNG

1) NAME UND SITZ

Der Club führt den Namen „Tennisclub Hochdorf-Reichenbach“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hochdorf.

2) ZWECK

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports, sowie die Ausbildung und Förderung der Jugend. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Satzungszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch Organisierung von Übungsstunden mit oder ohne Trainer, sowie von Turnieren aller Art, jeweils für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Club unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Weiter ist der Club Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) MITGLIEDSCHAFT

Der Club besteht aus

- a) aktiven und passiven Mitgliedern über 18 Jahre,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre.

Die passiven Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Clubs, haben Stimm- und Wahlrecht und haben zweimal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, mit einem Mitglied oder Gast gegen eine Gebühr gleich der Gastspielergebühren Tennis zu spielen.

Die jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sind spielberechtigt, haben aber kein Stimmrecht.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Jugendleiters.

Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



Gastspieler haben zweimal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, mit einem Mitglied des Vereins Tennis zu spielen. Weitergehendes regelt der erste und zweite Vorsitzende im Einzelfall. Beide treffen hierbei Ihre Entscheidungen selbstständig. Alles Weitere regelt die Platz- und Spielordnung.

4) MITGLIEDSBEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR UND GASTGEBÜHR

Aktive Mitglieder über 18 Jahre zahlen den Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehepaare zahlen für sich und ihre Kinder, soweit diese während der Ausbildungszeit wirtschaftlich von den Eltern abhängen.

Passive Mitglieder, Jugendliche, Studenten und Lehrlinge zahlen bei Übertritt in die Gruppe der aktiven Mitglieder die Differenz zum vollen Jahresbeitrag und einen Differenzbetrag zur Aufnahmegebühr.

Die Gastspieler-Gebühr ist an den Beauftragten abzuführen.

Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Gastspieler-Gebühr werden jedes Jahr in der Hauptversammlung festgesetzt.

5) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme in den Club muss schriftlich werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Vereinsinteresse. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

6) ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht.

Die Austrittserklärung muss schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. November beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gründe für die Ausschließung sind grobe Verstöße und schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs und der Clubkameradschaft, sowie die Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nach erfolgter Mahnung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

7) ORGANE DES CLUBS

Die Organe des Clubs sind der Vorstand, der Ehrenrat, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer und Pressewart



- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Breitensportwart
- h) vier Beisitzern

Eine Zusammenlegung der Ämter ist möglich. Ebenso können einzelne Ämter durch Teams besetzt werden. Der geschäftsführende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden, zeitlich um ein Jahr versetzt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der gesamte Vorstand entsprechend neu gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen für Ihre Tätigkeit erhalten.

Zu Tagesordnungspunkten von Vorstandssitzungen, die die Vereinsjugend betreffen, ist der/die Jugendsprecher(-in) zu laden. Er/Sie ist bei der Abstimmung zu diesen Tagesordnungspunkten stimmberechtigt.

8) RECHTE UND PFLICHTEN DER VORSITZENDEN

Der geschäftsführende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorsitzende leitet den Club und überwacht den gesamten Clubbetrieb. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er verwaltet das Clubvermögen und genehmigt die vom Schatzmeister zu bezahlenden Rechnungen. Der geschäftsführende Vorsitzende und der Stellvertreter treffen ihre Entscheidungen selbständig. Ausgenommen sind wichtige Rechtshandlungen, die eine erhebliche Belastung des Clubs mit sich bringen. In diesen Fällen ist der Vorstand maßgebend. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen, wenn er selbst keine Entscheidung treffen will.

9) RECHTE UND PFLICHTEN DER ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER

Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Clubs, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht. Seine Tätigkeit wird durch zwei vom Vorstand bestellte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bestätigen die beiden Prüfer durch Unterschrift.

Der Schriftführer führt das Protokollbuch in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

Der Pressewart nimmt die Belange des Vereins gegenüber der Presse und anderen Institutionen wahr.

Der Sportwart überwacht den Spielbetrieb und ist für die Durchführung der Wettspiele verantwortlich. Er stellt zu Beginn des Spielbetriebs eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und für alle Mitglieder verbindlich ist.

Der Jugendleiter betreut die Jugendabteilung und stellt eine Jugendmannschaft auf.

Der Breitensportwart ist für die Koordination und Organisation des Sportbetriebs von Vereinsmitgliedern und Hobbymannschaften die nicht im Aktiviensport organisiert sind verantwortlich.



Die Beisitzer haben die Aufgabe, dem Vorsitzenden in allen wichtigen Fragen beratend zur Seite zu stehen.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder kann vom Vorstand auch in anderer Weise bestimmt werden.

10) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Mitteilung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind

1. Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr,
2. Bericht des Schatzmeisters, sowie der Rechnungsprüfer,
3. Bericht des Sportwarts und Jugendleiters,
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr,
7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
8. Satzungsänderungen
9. Verschiedenes.

Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge für die Mitgliedsversammlung stellen. Sie müssen 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingereicht werden.

11) AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der geschäftsführende Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einwöchiger Frist einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes der Einberufung beantragen.

12) BESCHLUSSFASSUNG

Jedes anwesende aktive und passive Mitglied über 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat in der Haupt- und Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, auf Antrag durch Zuruf. Widerspricht ein Mitglied der Wahl durch Zuruf, so muss mittels Stimmzettel abgestimmt werden.



Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Einberufung in der Einladung angegeben ist.

13) JUGENDORDNUNG

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Jugendordnung regelt die Arbeit der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und deren Änderungen. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung in der Fassung vom 11.März 1998 ist Bestandteil der Satzung.

14) EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus drei über 45 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.
- Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.
- Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.
- Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
- Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Vorstands zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.



15) AUSWIRKUNG

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle innerhalb des Clubhauses auszuhängen.

16) AUFLÖSUNG DES CLUBS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. März 1970, verändert und ergänzt durch die Mitgliederversammlungen vom 08. Februar 1980, 03. Februar 1984, 13. März 1998 und 05. März 2004, durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2008, durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 und vom 10.02.2012 in Hochdorf.